



## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

Korrektur: Bekanntmachung zum Bürgerentscheid „Sind Sie gegen den Bau einer Stadthalle im Areal vom Pumpwerkpark?“ am 1. Dezember 2024 - Recht auf Einsicht in das Abstimmendenverzeichnis/Erteilung von Abstimmungsscheinen

2

### Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Stadt Wilhelmshaven**  
**Bekanntmachung zum Bürgerentscheid**  
**„Sind Sie gegen den Bau einer Stadthalle im Areal vom Pumpwerkpark?“ am 1. Dezember**  
**2024**

**Recht auf Einsicht in das Abstimmendenverzeichnis/Erteilung von Abstimmungsscheinen**

1. Das Abstimmendenverzeichnis der Stadt Wilhelmshaven für den Bürgerentscheid „Sind Sie gegen den Bau einer Stadthalle im Areal vom Pumpwerkpark?“ am 1. Dezember 2024 (zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr) wurde zum Stichtag 20. Oktober 2024 erstellt. Das Abstimmendenverzeichnis kann in der Zeit vom **11. November 2024 und 15. November 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ort der Einsichtnahme:

**Stadt Wilhelmshaven, Wahlamt, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven**

**Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei.**

2. Alle Abstimmungsberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Abstimmendenverzeichnis eingetragenen Daten zu ihrer Person überprüfen. Die Überprüfung anderer eingetragener Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmendenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmendenverzeichnis wird bis zum Tag der Abstimmung im automatisierten Verfahren geführt, deshalb ist die Einsichtnahme nur an einem Datensichtgerät möglich.

Wer das Abstimmendenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **11. November 2024 bis 15. November 2024** beim Wahlamt einen Antrag auf Berichtigung stellen. Ein Antrag auf Berichtigung des Abstimmendenverzeichnisses kann schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden.

3. Personen, die in das Abstimmendenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Mitte November 2024** eine **Abstimmungsbenachrichtigung** mit Angabe des Abstimmungsbezirkes und des Abstimmungsraumes.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber der Meinung ist, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmendenverzeichnisses stellen. Andernfalls kann das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden.

**Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmendenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.**

4. Einen **Abstimmungsschein** erhält auf **Antrag**

4.1 eine in das Abstimmendenverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Abstimmendenverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,

- (1) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmendenverzeichnisses versäumt hat, oder
- (2) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- (3) wenn ihr Abstimmungsrecht im Berichtigungsverfahren von der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmendenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können bis zum **29. November 2024, 18:00 Uhr, im Wahlamt, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven** beantragt werden.

Wird der Antrag elektronisch (unter: [www.wilhelmshaven.de](http://www.wilhelmshaven.de); per Mail an [wahlamt@wilhelmshaven.de](mailto:wahlamt@wilhelmshaven.de)) oder schriftlich gestellt, sind die Postlaufzeiten für das Versenden der Abstimmungsbriefunterlagen an die Abstimmungsberechtigten und die Rücksendung des Abstimmungsbriefes zu berücksichtigen. Telefonische und mit SMS-Kurznachricht versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis 30. November 2024, 12:00 Uhr (Samstag vor der Abstimmung) ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum 1. Dezember 2024, 15:00 Uhr (Tag der Abstimmung) gestellt werden.

Abstimmungsberechtigte Personen, die **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, können noch bis 1. Dezember 2024, 15:00 Uhr (Tag der Abstimmung) Abstimmungsscheine beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine abstimmungsberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Abstimmungsberechtigte Personen mit Abstimmungsschein können durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Abstimmungsbezirk ihres Abstimmungskreises oder durch Briefabstimmung wählen.

Bei der **Briefabstimmung** muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungsschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens am Tag der Abstimmung bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Abstimmungsbrief kann auch direkt beim Wahlamt abgegeben werden. Holt die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen persönlich ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben. Die Abholung eines Abstimmungsscheins und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere abstimmungsberechtigte Person ist nur möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht zur Abholung nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung gewählt wird, können dem Abstimmungsschein und dem „Wegweiser für die Briefabstimmung“ entnommen werden.

Wilhelmshaven, 7. November 2024

Carsten Feist  
Oberbürgermeister